Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBI. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBI. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung

"Forst Bibra".

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 505 ha.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 15.000 sowie in einem Kartensatz im Maßstab 1: 4000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des süd- bzw. südöstlich von Bad Bibra gelegenen Naturschutzgebietes, welche den Forst Bibra, das Borntal und die Steinbacher Hänge umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 4000 und 1:15.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - Obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle und den Stadtverwaltungen Bad Bibra, 06647 Bad Bibra, Laucha, 06636 Laucha sowie den Gemeindeverwaltungen 06647 Burkersroda, 06647 Klosterhäseler und 06636 Golzen aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet liegt im Bereich des Bibra-Plößnitzer Stufenhanges, welcher geologisch durch den Unteren Muschelkalk und damit meist relativ flachgründigen Kalkschotterböden gebildet wird. Geprägt durch Rendzinen und Mullrendzinen als typische Bodenbildungen, nimmt der Feinerdeanteil der Böden in den Tälern und am Hangfuß zu, in dem auch die Bereiche des Rötsockels mit typischen Gipslagern hineinreichen. Der vorwiegend N bis NW geneigte Stufenhang wird durch eine Vielzahl von Hangmulden und -kerben, aber auch tiefeingeschnittene und vielfältig verzweigte Trockentäler mit schluchtartigen Bereichen gegliedert. Die Hänge haben unterschiedliche Neigung und Exposition. Als Extrem zu den vorwiegenden Nord- und Nordwesthängen treten besonders in den Seitentälern ausgesprochene Südhänge mit einer dazugehörigen äußerst wertvollen Vegetation auf. Der mehr mesophile Charakter der Standorte drückt das Spezifikum und damit die Wertigkeit des Gebietes aus, die gefördert und unbedingt erhalten werden muß.

NSG "Forst Bibra"

(2) Die Wälder des Schutzgebietes sind meist als mesophile Laubwälder mit Mittelwaldcharakter und an extremen Hanglagen als typische und ökologisch sehr hochwertige Trockenwälder ausgeprägt. Die noch großflächig und gut ausgebildeten lichten Haselniederwälder mit ihrer sehr natürlichen Artenzusammensetzung haben neben ihrer ökologischen auch eine nicht zu verkennende kultur-historische Bedeutung als Relikt alter Bewirtschaftungsformen. Das differenzierte Standortmosaik bedingt den Wechsel von verschiedenen und naturnahen Waldgesellschaften. Insbesondere die natürliche Ausprägung der Waldgesellschaften bzw. die nachstehend beschriebene Wechselfolge verschiedener Waldtypen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll und deshalb schützenswert. Auf tiefgründigen Standorten stockt ein artenreicher Eichen-Hainbuchen-Wald, der auf Schatthängen in einen Perlgras-Buchen-Wald mit so charakteristischen Arten des Buchenwaldes wie Einblütigem Perlgras, Waldsanikel und Bergweidenröschen, übergeht. Die flachgründigen nordexponierten oberen Hanglagen und Plateauflächen tragen einen Orchideen-Buchen-Wald mit charakteristischen Orchideenarten wie Frauenschuh und Bleichem Waldvöglein, und die Standorte mit stärkerer Erwärmung Steinsamen-Eichenwald. Erlen-Eschenwälder an feuchteren Standorten bzw. standortuntypische Kiefern- und Fichtenforste komplettieren die Waldgesellschaften.

An den Waldrändern leiten Waldsäume zu den wertvollen Fiederzwenken-Halbtrockenrasen bzw. zu den die lokalen Extremstandorte besiedelnden Fiederzwenken-Graslilien-Trockenrasen der Hanglagen über. Hier kommen Wolliger Schneeball, Kornelkirsche und Elsbeere häufig vor und drücken mit ihrem hohen Wärmeanspruch das günstige Klima des Gebietes aus. In den Rasengesellschaften treten neben Gemeinem Sonnenröschen, Wiesenschlüsselblume sowie Silberdistel auch Echte Kuhschelle, Waldanemone und Fransenenzian auf. Klein- und großflächige Steinbrüche, offene Kalkschotterfluren, temporäre Feuchtstellen in den Tallagen sowie Acker- und Grünlandflächen komplettieren das Gebiet zu einem eng verzahnten und intakten Ökosystem, welches floristisch nicht zuletzt auch aufgrund seiner Reichhaltigkeit an äußerst seltenen und bestandsbedrohten Pilzarten überregional bedeutsam und z.T. einmalig ist.Darüber hinaus werden ebenso die offenen Trockenrasenflächen und die Gebüschfluren von einer Vielzahl von Pilzarten besiedelt, wobei auch die offengelassenen Steinbrüche eine Sonderstellung einnehmen. Hier finden Ellerlinge, Saftlinge, Rötlinge und Vertreter anderer Gattungen optimale Entwicklungsbedingungen. Davon zeugen aber ebenso die vielen im Gebiet vorkommenden Vertreter des submediterranen und kontinentalen Florenelementes.

Der mannigfaltigen Vegetationsdifferenzierung entspricht auch eine artenreiche und hoch schützenswerte Fauna. Neben der Vielzahl mesophiler Waldlaubarten stellt das Gebiet einen wertvollen Lebensraum von Waldrandbewohnern und Bewohnern offenwarmer Standorte bzw. Gebüschkomplexe dar. Neben den vom Aussterben bedrohten Haselmäusen und anderen Bilchen, Marderartigen und Spitzmäusen ist hierfür die bisher gut erforschte Ornis des Gebietes kennzeichnend und dokumentiert die hohe Wertigkeit des Schutzgebietes. Außerdem zeichnet sich das NSG durch eine interessante und vielgestaltige Wirbellosenfauna, und hier insbesondere als Refugium für eine Vielzahl von wärmeliebenden Insektenarten aus .

All diese Biotoptypen bieten zahlreichen in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum und kommen im Naturschutzgebiet in sehr ausgewogenen Lebensgemeinschaften vor.

(3) Der naturraumtypische Charakter dieses Gebietes mit seinen vorgenannten typischen geologischen Geländeformen, Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

§ 4 Verbote

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.

- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen sind im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 - 1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 - 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 - 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 - 4. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 - 6. Feuer anzuzünden,
 - 7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - 8. Halbtrocken- und Trockenrasen, Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 - 9. weitere Wildäcker und Futterstellen anzulegen und die Anzahl der Kirrungen zu erhöhen,
 - 10. außerhalb der in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 15.000 festgesetzten Reitwege zu reiten,
 - 11. sportliche, touristische und sonstige Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 15 Personen durchzuführen,
 - 12. ehemalige Weinberge wiedereinzurichten,
 - 13. Bodenschätze abzubauen,
 - 14. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
 - 15. ortsfremdes Material einzubringen oder zwischenzulagern.
 - 16. Steine und Mineralien zu sammeln,
 - 17. Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt verändern,
 - 18. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Bohrungen, Sprengungen etc.),
 - 19. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
 - 20. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zu verändern.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch ohne
 - Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Wiesenflächen oder Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen.
 - die Grünlandnarbe zu erneuern.
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern,

Die Beweidung bzw. Mahd der Trockenrasenflächen sowie der Umbruch von Ödlandflächen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgen.

- 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, jedoch ohne
 - Einschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres durchzuführen,
 - die Nutzungsart in Hasel-Niederwäldern zu verändern,
 - Nadelholz wiederaufzuforsten
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - in natürlichen Laubholzbestockungen die derzeitigen Nutzungsarten zu ändern,

- den Totholzanteil unter 5 % zu senken,
- Horst- und Höhlenbäume einzuschlagen.

Kahlschläge > 0,5 ha im Nadelwald sowie in nicht natürlichen Laubwaldbeständen, Wegebaumaßnahmen sowie Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Ansitz- oder Pirschjagd, jedoch nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und Katzen, Mink, Marderhund, Waschbär, Füchse, Kaninchen und Fasanen. Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist vorher einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu regeln. Sie darf vom 1.1. bis 1.3. sowie vom 1.11. bis 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.
- 4. die Fortführung der bestehenden Nutzung in den Flurstücken 293/25 (Flur 1, Gemarkung Krawinkel), 26/1, 29/4, 83/29 und 46/6 (Flur 10, Gemarkung Laucha), 18/1 und 128 (Flur 11, Gemarkung Bad Bibra), 155/1 und 1021/157 (Flur 18, Gemarkung Bad Bibra)sowie 141/41 (Flur 4, Gemarkung Golzen),
- 5. unterirdische Abbauvorhaben, sofern sich die ggf. Dafür erforderlichen baulichen Anlagen nach Art, Anzahl, Umfang und Lage mit dem Schutzzweck im § 3 dieser Verordnung vereinbaren lassen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Naturschutzbehörde.
- 6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

...

4

- 7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
- 8. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Schutz, Pflege und Entwicklung

- (1) Aufgrund des § 27 (1) Satz 2 NatSchG LSA können Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 (2) NatSchG LSA zu dulden sind.
- (2) Sonstige Festlegungen regelt ein Pflege- und Entwicklungsplan gemäß § 27 (1) Satz 2 NatSchG LSA.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die Behörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 8 Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben durch diese Verordnung unberührt.

NSG "Forst Bibra" 5

§ 9 Zuwiderhandlungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungspräsidiums Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden
 - der Beschluß des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung Berlin vom 30.März 1961,
 - die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Forst Bibra" (veröffentlicht in der "Freiheit" vom 25.10.1990),
 - Nr. 13 der 1. Nachtragsverordnung der Bezirksregierung Halle zu den Verordnungen über die einstweilige Sicherstellung (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Halle, Nr. 2 vom 10. 09. 1992)
 - sowie die Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipsberg und Stockmann-Höhe bei Steinbach" (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 6.05.1993)

aufgehoben.

Halle/Saale, 24.11.1994

Kleine Regierungspräsident